

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Kabel-TV

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen, welche die COSYS e.U. (im Folgenden kurz „BETREIBER“) gegenüber dem Vertragspartner (im Folgenden kurz „Teilnehmer“) im Rahmen der Versorgung mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen („Programmpaket“) über ihre Kabelfernsehanlage erbringt. Für Geschäfte mit Teilnehmern, die nicht Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. (1) Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes („Konsumenten“) sind, gelten subsidiär die Allgemeinen Lieferbedingungen (herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Leistungsbeschreibung

Der Betreiber stellt dem Teilnehmer über die Kabelfernsehanlage das Programmpaket bis zum vereinbarten Übergabepunkt (Grundstücksgrenze, Anschlusspunkt im Keller oder bei im Laufraum geführten Kabel der Anschlusspunkt am Dachboden) zur Verfügung.

Leistungsgegenstand und somit Vertragsinhalt sind somit der Anschluss und reibungslose Betrieb jener Anlagen des Betreibers, die den Empfang der einzelnen Programme für den Kunden sicherstellen. Ausdrücklich nicht Vertragsinhalt sind alle außerhalb des Einflussbereiches des Betreibers liegenden technischen Einrichtungen, insbesondere Satelliten, Endgeräte des Kunden sowie der Inhalt und die Dauer der einzelnen Fernseh- und Hörfunkprogramme und deren Programmgestaltung.

Das Programmpaket, das nur als Ganzes bezogen werden kann, ist aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen **Tarifblatt** bzw. der **Kanalbelegungsliste** des Betreibers ersichtlich. Das **Tarifblatt** und die **Kanalbelegungsliste** bilden einen integrierten Bestandteil des Anschlussvertrages. Änderungen des Programmpaketes sowie Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Teilnehmer mitgeteilt und erlangen mit der Mitteilung auch für bestehende Verträge Wirksamkeit.

Für Konsumenten gilt abweichend von vorstehendem Satz folgendes: Änderungen des Programmpaketes, die dem Teilnehmer zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind, werden mit der Mitteilung wirksam. Bei Änderungen des Programmpaketes, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere weil sie zu einer Erhöhung der Tarife führen, sowie bei Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Mitteilung unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Punktes Änderungskündigung.

Der Teilnehmer ist ausschließlich zur privaten Nutzung (Empfang) des Programmpaketes berechtigt. Darüber hinausgehende Rechte – wie etwa das Recht zur öffentlichen Wiedergabe des Programmpaketes – werden auf Grund des Anschlussvertrages nicht übertragen. Der Teilnehmer wird der Betreiber gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten, die aus der vertragswidrigen Nutzung des Programmpaketes entstehen.

3. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann nach Ablauf des Kündigungsverzichts von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderquartals schriftlich, adressiert an die dem Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Adresse, aufgekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Absendung wird im Zweifelsfall auf das Datum des Poststempels abgestellt.

Der Kunde wird dem Betreiber umgehend und unaufgefordert eine allfällige Änderung seiner Geschäfts- oder Wohnsitzadresse schriftlich bekannt geben. Mangels entsprechender Bekanntgabe

gelten alle Zusendungen, insbesondere auch die Vertragsauflösung betreffende Schreiben, an die zuletzt bekannt gegebenen Adresse ordnungsgemäß zugestellt und löst eine derartige Zusendung auch die entsprechenden Rechtsfolgen, selbst wenn sie den Empfänger nicht (rechtzeitig) erreicht, aus.

4. Kündigungsverzicht

Die Vertragsparteien verzichten für die Dauer von 2 Jahren auf die Geltendmachung ihres Kündigungsrechts.

Davon nicht betroffen ist die Auflösung dieses Vertrages aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund, welche den Kunden zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages berechtigt, findet sich unter Punkt 6. dieser ABGs (Leistungsänderungen).

Ein wichtiger Grund, welcher den Betreiber zur unverzüglichen Auflösung des Vertrages berechtigt, liegt vor, wenn die weitere Versorgung des Teilnehmers wirtschaftlich unzumutbar wird, insbesondere, weil die Aufrechterhaltung des Betriebes mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre. Dies hat bei Geschäften mit Konsumenten in Sinne des KSchG der Betreiber nachzuweisen.“

5. Vorzeitige Vertragsauflösung

Beide Vertragspartner können den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig auflösen.

Ebenfalls zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigen sonstige wesentliche Vertragsverletzungen. Wichtige Gründe sind, wenn:

- a. der Kunde wesentliche Verpflichtungen aus dem Kabelfernsehanschlussvertrag verletzt
- b. der Kunde trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung oder Abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist; oder
- c. über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. eine Eröffnung mangels Deckung abgewiesen wird; oder
- d. die Kabelfernsehanlage durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter, die mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abgewehrt werden können, ganz oder teilweise stillgelegt wird oder teilweise stillgelegt wird oder entfernt werden muss.

Der Betreiber hat das Recht, den Anschluss mit sofortiger Wirkung zu sperren oder das Vertragsverhältnis durch entsprechende Erklärung aufzulösen, wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Dienstunterbrechung unter Setzung einer Nachfrist von mind. 2 Wochen mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist.

Wird das Vertragsverhältnis durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Auflösung durch den Betreiber (aufgrund offener Forderungen), oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt -soweit nichts anderes vereinbart ist -das für diesen Zeitraum anfallende Grundentgelt für TV und oder Internet oder ein Kombiprodukt.

6. Leistungsänderungen

Der Kunde stimmt geringfügigen und zumutbaren Leistungsänderungen –sofern sie auch sachlich gerechtfertigt sind – zu, insbesondere ist er auch damit einverstanden, dass sich das Programmangebot, welches bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, geringfügig verändern kann.

Im Falle des dauernden Ausfalls eines vertragsgegenständlichen Programmes wird der Betreiber jedoch längstens binnen 3 Monaten ein adäquates Ersatzprogramm zur Verfügung stellen. Sollte

dies nicht der Fall sein, steht dem Kunden, sofern er Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des auf den Ausspruch seiner Kündigung folgenden Kalendermonates zu. Diese Kündigung hat schriftlich unter Angabe jenes Programmes, dessen Wegfall Grund für die Vertragsauflösung war, zu erfolgen.

7. Preisgleitklausel

Die laufenden Entgelte verändern sich in jenem Ausmaß nach oben oder unten, in denen sich – unabhängig vom Willen des Betreibers - unmittelbar mit dem Programm – und Leistungsangebot zusammenhängende Kosten (Abgaben, Steuern, Leitungskosten, Leitungsrechtsgebühren, Abgeltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sowie andere öffentliche Abgaben) ändern. Daraus resultierende Preiserhöhungen können bei Konsumentengeschäften jedoch keinesfalls vor Ablauf von 2 Monaten ab Vertragsabschluss wirksam werden.

Im Übrigen wird ausdrücklich Wertbeständigkeit aller laufenden Entgelte vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex (VPI 2010=100) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Sofern es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, werden jedenfalls während der ersten zwei Monate ab Vertragsabschluss keine Preisveränderungen – es sei denn, diese wurden im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt – in Rechnung gestellt.

8. Änderungskündigung

Im Falle sonstiger Kostensteigerungen – gegenüber Konsumenten jedoch frühestens nach 2 Vertragsmonaten – steht es dem Betreiber frei, Entgelte in angemessenem Umfang zu erhöhen. In diesem Fall werden die Kunden vom Betreiber jedoch ausdrücklich und schriftlich auf die geplante Preiserhöhung hingewiesen sowie darauf, dass sie das Vertragsverhältnis anlässlich und vor Wirksamwerden der Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung an den Betreiber auflösen können und dass Schweigen als Zustimmung gilt. Zwischen Inkrafttreten der Preiserhöhung und der entsprechenden Verständigung und der damit verbundenen Aufkündigungsmöglichkeit, die bis zum Wirksamwerden der Preiserhöhung jederzeit schriftlich erfolgen kann, muss mindestens ein Zeitraum von einem Monat liegen. Im Falle einer rechtzeitigen Aufkündigung durch den Kunden endet das Vertragsverhältnis am Tag vor dem Inkrafttreten der Preiserhöhung.

9. Wartung, Instandhaltung, Reparaturen

Der Betreiber wird für einen möglichst ungestörten und reibungslosen Empfang der Programme sorgen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es in der Natur des Kabel-TV-Betriebes liegt, dass für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zumindest kurzfristige Abschaltungen bzw. Störungen ebenso auftreten können wie Störungen, die witterungsbedingt oder durch Dritte verursacht werden.

Störungen, die ohne Verschulden des Betreibers auftreten bzw. die für die regelmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten unvermeidbar sind, berechtigen jedenfalls nicht zur Vertragsauflösung oder Entgeltminderung, solange der Betreiber alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung des störungsfreien Empfanges vorgenommen hat und in angemessener Frist diese behoben werden.

Bei einem Totalausfall der Kabel-TV-Anlage des Betreibers von mehr als 72 Stunden durchgehend entfällt die monatliche Gebühr jedoch aliquot, selbst wenn diese Störung nicht vom Betreiber und auch nicht vom Kunden selbst zu vertreten ist.

Der Ausfall einzelner Programme führt nicht zu einer Entgeltminderung (siehe jedoch Punkt Leistungsänderungen), wenn der Ausfall nicht vom Betreiber zu vertreten ist und wenn dieses Programm nicht explizit Vertragsgegenstand war.

10. Betreten von Grundstücken/Wohnungen, Leitungsrechte

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es für den reibungslosen Betrieb der Anlage immer wieder notwendig sein kann, dass Wohnungen oder Grundstücke, die in der Verfügungsmacht des Kunden liegen, für entsprechende Arbeiten betreten bzw. benutzt werden müssen. Auch wenn sich die Verpflichtung des Kunden, diese Flächen entsprechend zur Verfügung zu stellen, bereits aus § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Telekommunikationsgesetz 2003 ergibt, sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen. Leitungsrechte gehen gemäß §12 TKG 2003 kraft Gesetzes auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Der Kunde wird daher diese Verpflichtung auch seinen Rechtsnachfolgern, Mietern udgl. bekannt geben und in einschlägigen Verträgen darauf hinweisen.

11. Haftungsbestimmungen

Zum Schadenersatz ist der Betreiber in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Betreiber ausschließlich für Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden haftet der Betreiber nicht. Die Haftung des Betreibers verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber binnen 3 Jahren nach vollständiger Leistungserbringung.

Ein etwaiges Verschulden des Betreibers hat der Kunde zu beweisen.

Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen die Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Betreibers, aufgrund von Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

12. Anschlussgebühr, laufende Entgelte und sonstige Kosten

Bei der Anschlussgebühr handelt es sich um eine einmalige, grundsätzlich nicht rückzahlbare Gebühr. Eine Rückzahlung der Anschlussgebühr erfolgt jedoch dann, wenn das Vertragsverhältnis aus Gründen, die allein vom Betreiber zu vertreten sind, während der ersten 3 Jahre aufgelöst wird. Der Rückforderungsanspruch mindert sich nach Ablauf eines Vertragsjahres jeweils um ein Drittel. Im 4. Jahr besteht kein Rückforderungsanspruch mehr.

Alle Entgelte sind jeweils am 15. Jedes Monats – soweit nicht anders vereinbart ist - ohne Abzüge fällig und – soweit nichts anderes vereinbart ist – im SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten.

Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rückrechnung ist der Betreiber berechtigt, dem Teilnehmer zusätzlich zu den entstandenen Bankspesen einen Bearbeitungsaufwand, dessen Höhe dem jeweils geltenden Tarifblatt zu entnehmen ist, in Rechnung zu stellen. Der Teilnehmer erhält einen Zahlschein über den Rechnungsbetrag und den angefallenen Spesen, der prompt zur Zahlung fällig ist. Darüber hinaus ist der Betreiber berechtigt, für jede Mahnung dem Teilnehmer die Mahnspesen nach dem jeweils geltenden Tarifblatt in Rechnung zu stellen.

Kommt der Teilnehmer trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so hat dieser Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. ab dem Tage des Verzuges sowie die tatsächlich angefallenen zur zweckentsprechenden Betreuung notwendigen Mahn- und Inkassoaufwendungen sowie Rechtsverfolgungskosten zu bezahlen. Der Teilnehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass es dem Betreiber freisteht nach der ersten Mahnung die Forderungsverfolgung einen Inkassodienst oder einem Rechtsanwalt zu übergeben.

Im Falle sonstiger Kosten, insbesondere von Wartungsarbeiten, die vom Kunden zu vertreten sind, gelten jene Sätze, die im Tarifblatt zur Kenntnis gebracht wurden und die sich in jenem Ausmaß

verändern, dass dem Kunden jeweils zuletzt vor Durchführung der Arbeiten bekannt gegeben worden ist.

13. Eingriffe in die Kabelfernsehanlage

Eingriffe in die Kabelfernsehanlage, wie z.B. Errichtung, Verlegung oder Entfernung von Anschlüssen, Störungsbehebungen oder Wartung dürfen nur vom Betreiber oder von ihm beauftragten Dritten vorgenommen werden. Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen.

Bei widerrechtlicher Herstellung („Anzapfen“) eines Anschlusses ist vom Kunden eine pauschalierte Konventionalstrafe von € 1.000,00 zu bezahlen. Diese Bestimmung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf unbestimmte Zeit weiter.

14. Sonstiges

Der Teilnehmer erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass seine persönlichen Daten aus dieser Geschäftsbeziehung automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies für Verrechnungs- und Verwaltungszwecke des Betreibers notwendig ist.

15. Belehrung über das Rücktrittsrecht nach §3 KSchG

Hat ein Teilnehmer, der Konsument ist, seine Vertragserklärung nicht in den vom Betreiber für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder auf einem Messestand abgegeben, so steht dem Teilnehmer das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG zu: Der Teilnehmer kann von seinem Vertragsangebot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurücktreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Teilnehmer innerhalb einer Frist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung dieses Schriftstückes, frühestens aber mit Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Teilnehmer dieses Schriftstück dem Betreiber mit einem Vermerk zurückstellt, welcher erkennen lässt, dass der Teilnehmer das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

16. Schlussbestimmungen

Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen des Teilnehmers müssen schriftlich erfolgen.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden zusammen wirken, um eine Regelung zu finden, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht und österreichischer Gerichtsbarkeit. So ferne der Kunde nicht Verbraucher ist, gilt zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des für Grein sachlich zuständigen Gerichts als vereinbart. Wenn der Teilnehmer Konsument ist und im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Teilnehmer im Sprengel dieses Gerichts seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.